- "(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Verletzung der Mitteilungspflicht des § 6 Abs. 2 Satz 2 Vertragsstrafe zu bezahlen, und zwar
- für jede nicht termingemäß übergebene Kontingentaufgliederung 100 M/d des Verzugs;
- für jede nicht ordnungsgemäß vorgenommene Kontingentaufgliederung 500 M.

Dasselbe gilt bei Kontingentänderung. "

- Im gesamten Text ist der Begriff "Temperaturstufe" zu streicheni und werden ersetzt
 - "Leistungsanteil" durch "Kontingent .Leistung¹"¹2,
 - "operatives Leitungsorgan" durch "operatives Steuerungsorgan "³.

§ 10

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 463),
- die Anordnung vom 31. Dezember 1985 zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften an die Bestimmungen über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBI. I 1986 Nr. 2 S. 20).

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Minister für Kohle und Energie

Mitzinger

Anordnung Nr. 2 Uber die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen

vom 1. Juni 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung der Anordnung vom 10. März 1986 über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen (GBl. I Nr. 10 S. 109) folgendes angeordnet:

8 1

- (1) Der § 1 Abs. 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:
- Investitionsvorhaben werden mit den staatlichen Jahresvolkswirtschaftspläne, Planauflagen der stitionsvorhaben Energieümwandlungsanlagen großer von gemäß volkswirtschaftlicher Bedeutung den Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft! festgelegt."
- (2) In den § 2 wird nach dem ersten Anstrich ein weiterer Anstrich mit folgender Fassung eingefügt:
 - "— die Rechtsvorschriften sowie die Zustimmungen, Genehmigungen, Einwilligungen, Auflagen und ähnlichen Entscheidungen der staatlichen Kontrollorgane eingehalten wurden,".
 - (3) Der Abs. 2 des § 4 erhält folgende Fassung :
 - "(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission sind die erforderlichen Unterlagen vom Investitionsauftraggeber und von den Auftragnehmern unter Beachtung der Bestimmungen über den Geheimnisschutz auf Anforderung vorzulegen."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini Staatssekretär

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,-M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Éxemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

 $^{1\ \}S\ 43\ Abs.\ 4\ Ziff.\ 2,\ \S\ 44\ Abs.\ 3\ Zifl.\ 3,\ \S\ 45\ Abs.\ 2\ Ziff.\ 6\ ELW$

^{2 § 6} Abs. 2 Satz 1, § 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 dritte Variante, Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 1 zweite Variante, Abs. 3 Ziff. 2, § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und § 47 Abs. 2 ELW

 $^{3 \ \$\ 10\} Abs.\ 2\ Satz\ 1,\ Abs.\ 3\ Satz\ 1,\ \$\ 11\ Abs.\ 1\ Ziff.\ 3,\ \$\ 17\ Abs.\ 3\ Satz\ 1,\ \$\ 35\ Abs.\ 4,\ g\ 36\ Abs.\ 1\ Ziff.\ 1\ und\ Ziff.\ 3,\ \$\ 47\ Abs.\ 3\ Satz\ 2\ ELW$

¹ Z. Z. gelten \S 54 Abs. 4 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBL I Nr. 10 S. 89) und \S 44 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung dazu vom 1. Juni 1988 (GBL I Nr. 10 S. 113) .